

EINWOHNERGEMEINDE HIMMELRIED



BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE HIMMELRIED

1. Allgemeines

Art. 1

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.

Die religiöse Feier des Begräbnisses bleibt den Hinterlassenen der verstorbenen Person überlassen.

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten, kann auf ärztliches Gutachten hin, die Ortspolizei eine öffentliche Begräbnisfeier, beziehungsweise ein öffentliches Leichengeleit überhaupt untersagen.

Art. 2

Jeder Todesfall ist innert zwei Tagen (Todesstag nicht eingerechnet) dem Zivilstandsamt des Todesortes anzuzeigen. Nichtbefolgung der Anzeigepflicht ist strafbar. Zur mündlichen Anzeige sind verpflichtet: Der Ehegatte, die Kinder und ihre Ehegatten, sodann, der Reihe nach: die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsabwesende Person, der Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod erfolgt ist, und jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat. Ist der Tod in einer Anstalt (Spital, Strafanstalt, usw.) erfolgt, kann der Vorsteher der Anstalt die Anzeige erstatten. Mit der Todesanzeige ist eine ärztliche Bescheinigung beizubringen, die den Tod feststellt. Erst nach Anzeige des Todes darf die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt werden.

Art. 3

Totengräber und Friedhofgärtner werden durch den Gemeinderat eingesetzt. Pflichten und Rechte werden durch das Pflichtenheft geordnet.

2. Bestattungsvorschriften

Art. 4

Die Bestattung soll frühestens 48 Stunden nach Eintritt 'des Todes erfolgen.

Die Beerdigungen finden in der Regel zwischen 8.00 - 17.00 Uhr statt.

Die Verständigung mit den Pfarrämtern über die Abdankung ist Sache der Angehörigen.

Die Vornahme der bei Beerdigungen üblichen kirchlichen Handlungen ist gewährleistet.

Art. 5

Die Angehörigen einer verstorbenen Person haben die Beschaffung des Sarges und deren Bezahlung, Anzeige an die Gemeindeverwaltung, Anzeige an den Geistlichen und den Sigrist wegen der kirchlichen Beerdigung und dem Sterbe- und Beerdigungsgeläute, Anstellung von Trägern etc. selbst vorzunehmen.

Art. 6

Sind mehrere Beerdigungen auf den gleichen Tag angesetzt, so ist der Zeitpunkt des erfolgten Ablebens in der Regel massgebend.

3. Der Friedhof

Art. 7

Der Friedhof ist die letzte Ruhestätte der verstorbenen Einwohner von Himmelried.

Auf Wunsch der Angehörigen kann eine Beerdigung in einer anderen Gemeinde erfolgen, sofern die dortige Friedhofverwaltung damit einverstanden ist und keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen vorliegen.

Die Beerdigung einer nicht in der Gemeinde Himmelried niedergelassenen Person kann mit Bewilligung des Gemeinderates auf unserem Friedhof erfolgen. Die Kosten betragen Fr. 500.-

Art. 8

Der Friedhof besteht aus einem Gemeinschaftsgrab, einem Urnengrabfeld und einem Friedhofteil für Erdbestattungen.

Die Gräber werden gemäss dem Friedhofplan angelegt. Familiengräber sind nicht gestattet. Bei verstorbenen Ortsgeistlichen können innerhalb des Friedhofs Ausnahmen gemacht werden.